

*Gebührentarif  
für die Feuerungskontrolle*

*1. Januar 2004*



Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Periodische Kontrollen

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 53.- bis Fr. 60.-	plus MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 85.- bis Fr. 90.-	plus MwSt

Nachkontrollen

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberhofen am Thunersee durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 10.- bis Fr. 20.-	plus MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 10.- bis Fr. 20.-	plus MwSt

Andere Kontrollen

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin/der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	nach effektivem Aufwand	plus MwSt
für mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand	plus MwSt

Verrechenbarer Mehraufwand

### **Art. 4**

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat,

nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren-Inkasso

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberhofen am Thunersee eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Oberhofen am Thunersee dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen  
Gebührentarifs

#### **Art. 7**

Der Gebührentarif vom 29. April 1991 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

#### **Art. 8**

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Oberhofen am Thunersee, 8. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Ammann

W. Bürki

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorstehender Gebührentarif für die Feuerungskontrolle Oberhofen am Thunersee in der Zeit vom 6. November bis 8. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 15. Januar 2004

Walter Bürki, Gemeindeschreiber

Genehmigung: Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco): 02.02.2004

Inkraftsetzung per 1.12.2004. Publiziert in Thuner Amtsanzeiger Nr. 07 vom 12.02.2004